



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 13. Februar 2023

Änderung der Jagdverordnung; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 9. November 2022 laden Sie uns ein, zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung [SR 922.01; abgekürzt JSV]) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns gern wie folgt:

Im Grundsatz ist die vorliegende Änderung der Jagdverordnung mit Änderungsanträgen zu begrüssen. Die Änderungsanträge betreffen die Herabsetzung der Schadschwelle, die Grösse des Abschussperimeters sowie den Bereich der Entschädigung und Schadenverhütung. Genauere Anmerkungen in diesem Zusammenhang entnehmen Sie bitte dem beantworteten Fragekatalog in der Beilage.


Wir weisen zudem darauf hin, dass die wachsenden Wolfsbestände insbesondere die Berggebiete vor grosse Herausforderungen stellen und mit viel Zeit, Aufwand und Investitionen verbunden sind. Insbesondere sind die Auswirkungen der Wolfspresenz auf das psychische und physische Wohlbefinden des Alppersonals schwerwiegend. Vor dem Hintergrund, dass die Wolfspopulation weiter zunehmen und alle Betroffenen weiterhin stark fordern wird, muss diesem Aspekt entsprechend Rechnung getragen werden. Zudem ist vorzusehen, im Zusammenhang mit Sömmerungsbeiträgen künftig einen Zusatzbeitrag von Fr. 250.– je Normalstoss zur Abgeltung des einzelbetrieblichen Aufwands im Herdenschutz gegen Grossraubtiere einzuführen. Mit dem Zusatzbeitrag soll die Alpwirtschaft unterstützt werden, um die Herausforderungen im Zusammenhang mit der zunehmenden Präsenz von Grossraubtieren besser bewältigen zu können.

In der Gesamtheit trägt die Vorlage mit den erleichterten Eingriffsmöglichkeiten für die Kantone bei Wolfsrudeln und bei Einzelwölfen zu einer leichten Entspannung bei der Bevölkerung im Berggebiet bei, was zu begrüssen ist. Die Vorlage leistet somit einen Beitrag zum Schutz der Alpwirtschaft.

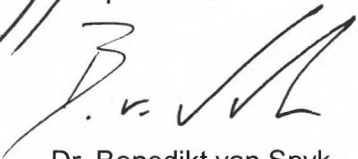


Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Marc Mächler
Vizepräsident




Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Beilage:
Anhang

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
claudine.winter@bafu.admin.ch

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender
Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierung des Kantons St.Gallen

Abkürzung der Firma / Organisation : Kanton St.Gallen

Adresse : Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum : 7. Februar 2023

Wichtige Hinweise:

Bitte Formular ausfüllen und **im Word- und PDF-Format bis am
23. Februar 2023 an**

claudine.winter@bafu.admin.ch

senden.

* = Pflichtfelder: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

I. Zusammenfassung / Wichtigste Anliegen zur Vorlage / Fazit*

Zusammenfassung / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Die vorgesehenen Änderungen erleichtern insgesamt das Wolfsmanagement im Bereich Jagd, weil sie erleichterte Möglichkeiten zum Abschuss von Wölfen mit verursachtem Wildschaden respektive problematischem Verhalten bietet.

In der vorliegenden Verordnungsänderung sollten noch einige Punkte angepasst werden: Die Herabsetzung der Schadschwelle von 10 auf 8 Nutztiere soll auch in Gebieten gelten, in denen die Wölfe bis anhin noch keinen Schaden angerichtet haben. Somit soll diese Bestimmung nicht nur in Gebieten gelten, in denen die Wolfspräsenz bekanntlich hoch ist. Des Weiteren ist die Abschussbewilligung zur Verhütung weiteren Schadens an Nutztieren nicht lediglich auf den Alpperimeter zu beschränken, sondern sollte grösser definiert werden. Auch die neue Bestimmung im Zusammenhang mit der Entschädigung und Schadenverhütung sollte überarbeitet werden. Die Problematik der Gänsegeier wurde nicht miteinbezogen. Die als Aasfresser bekannten Gänsegeier profitieren immer wieder von Wolfsrissen, was DNA-Spuren verwischt und Probleme mit der Tierhalter-Entschädigung zur Folge haben kann. Zudem soll künftig ein Zusatzbeitrag von 250 Fr./Normalstoss die Umsetzung betrieblicher Massnahmen zum Schutz der Nutztiere vor Grossraubtieren auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsbetrieben fördern und abgelten.

Fazit*

Im Grundsatz ist die vorliegende Änderung der Jagdverordnung mit einigen Änderungsanträgen zu begrüssen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

1. Art. 4^{bis} Abs. 1^{bis}, 2 und 3 «Regulierung von Wölfen»

Art. 4 ^{bis} Abs. 1 ^{bis}	Akzeptanz Zustimmung	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen -
Art. 4 ^{bis} Abs. 2	Akzeptanz Zustimmung	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen -
Art. 4 ^{bis} Abs. 3	Akzeptanz Zustimmung	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen -

2. Art. 9^{bis} Abs. 1, 2 Bst. c, 3 und 6 Satz 1 «Massnahmen gegen einzelne Wölfe»

Art. 9 ^{bis} Abs. 1	Akzeptanz Zustimmung	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen -
Art. 9 ^{bis} Abs. 2 Bst. c	Akzeptanz Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Die Schadgrenze von 8 Nutztieren soll unabhängig von früheren Schäden gelten, demnach ist der zweite Teilsatz zu streichen.

**Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender
Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)**

Art. 9 ^{bis} Abs. 3	Akzeptanz Zustimmung	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen -
Art. 9 ^{bis} Abs. 6	Akzeptanz Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Die Erfahrung zeigt, dass es schwierig bis unmöglich ist, im wie bisher festgelegten Perimeter den Abschuss zu tätigen. Der Perimeter ist wesentlichlich grösser zu definieren, damit die Abschussbewilligung erfolgreich umgesetzt werden kann. Die Beschränkung auf den nicht schützbaeren Alpperimeter ist nicht nachvollziehbar, sondern muss sich auch auf geschützte Nachbaralpen erstrecken.

Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01)

3. Art. 9ter «Einzelabschuss eines Wolfs aus einem Rudel»

Art. 9 ^{ter}	Akzeptanz Zustimmung	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen -
-----------------------	-------------------------	---

4. Art. 10 Abs. 3 «Entschädigung und Schadenvergütung»

Art. 10 Abs. 3	Akzeptanz Grundsätzliche Überarbeitung	Antrag für Änderungsvorschlag und/oder Bemerkungen Die Gänsegeier-Problematik sowie die Tatsache, dass Neuweltkameliden nicht in der Tierverkehrsdatenbank erfasst sind, führt dazu, dass dieser Artikel so nicht umgesetzt werden kann. Des weiteren ist unklar, wie mit verschwundenden Tieren umgegangen wird. Dieser Artikel ist entsprechend zu überarbeiten.
----------------	--	---

5. Änderung in anderem Erlass (WZVV)

WZVV, Anhang 1, Nr. 5 Chevroux jusqu'à Portalban	Akzeptanz Zustimmung	Bemerkungen -
--	-------------------------	------------------